



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung (BauNVO))

GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

BMZ Baumassenzahl

GRZ Grundflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise
siehe textliche Festsetzung Nr. 1

 Baugrenze

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

 Bahnanlagen (Privat)

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

 Grünfläche, privat (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Zweckbestimmung: Versickerungsanlagen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
siehe textliche Festsetzung Nr. 2

Sonstige Planzeichen

 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
Begünstigter: örtliche Versorgungsträger

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Textliche Festsetzungen

- Abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäude bis 50 m Länge zulässig.
- Innerhalb der Flächen mit der zeichnerischen Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind pro 100 m² 66 Gehölze anzupflanzen wie z.B.:

Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus patraea	Traubeneiche
Betula pendula	Sandbirke
Salix caprea	Salweide
Rosa canina	Hundsrose

 Die anzupflanzenden Gehölze sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue gleichwertige zu ersetzen.

Stadt Wittingen
Ortschaft Glüsing

Bebauungsplan

„Hafen- und Industriegelände“,
1. Änderung

Maßstab: 1 : 1000

Stand: 04.05.2010
geändert am: 28.06.10

C-G-P Stadtplanung GmbH

PLANUNTERLAGE 1 : 1000

angefertigt von Kalsterneel Gifhorn
Stand von: 03/2010 Az.: L4-66/2010
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Gemarkung: Glüsing Flur: 8

Die Vermessung ist nur für eigene oder nachbestimmte Zwecke und die damit verbundenen
Verpflichtungen gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Bundesgesetzes über die Vermessung
Verordnungen vom 12. Dezember 2002 - Nummer: 096, 202, Seite 51.